

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/19 97/09/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

VwGG §61 Abs1

VwGG §62 Abs1

ZPO §68 Abs4

ZPO §73 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/04/02 90/19/0203 2 (hier: § 68 ZPO und § 73 Abs 2 ZPO sind verfahrensrechtliche Normen und demnach vom VwGH auch nicht sinngemäß anzuwenden).

Stammrechtssatz

Bei der Bestimmung des § 65 Abs 1 zweiter Satz ZPO handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Norm, auf die sich die im § 61 Abs 1 erster Satz VwGG angeordnete sinngemäße Geltung der Vorschriften über das zivilrechtliche Verfahren nicht erstreckt. Nach der letztgenannten Bestimmung gelten die Vorschriften über das zivilrechtliche Verfahren sinngemäß nur für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe, während für das Verfahren vor dem VwGH gem § 62 Abs 1 VwGG sinngemäß das AVG gilt (Hinweis B 27.2.1986, 86/08/0008 bis 0010), dem eine den § 65 Abs 1 zweiter Satz ZPO entsprechende Bestimmung fremd ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090318.X01

Im RIS seit

24.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at